

## **FD / Motion der SP-Fraktion: Verbesserung der Kontrolle der St.Galler Kantonalbank**

*Antrag der Regierung vom 18. Mai 2005*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Die Schweiz gehört zu den Ländern mit den strengsten Vorschriften für den Bankenbereich. Alle Banken, so auch die St.Galler Kantonalbank, sind der ständigen externen Kontrolle durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) unterstellt. Es gibt Stimmen auch von wissenschaftlicher Seite die sagen, dass der Bankenplatz Schweiz nicht nur streng kontrolliert wird, sondern sogar überreguliert ist.

Mit der Umwandlung der St.Galler Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Jahr 1996 und der Teilprivatisierung im Jahr 2001 wurde die Bank in ein möglichst eigenständiges Unternehmen überführt, bei welchem der Kanton seine Beteiligung mit einem breiten Aktionärskreis teilt. Zwar verfügt der Kanton als Mehrheitsaktionär faktisch über eine Vollmacht der Bank, doch darf dies nicht dazu führen, dass der Kanton sich über die Minderheitsbeteiligungen hinwegsetzt und die alleinige Kontrolle über die Bank an sich reisst. Die Minimierung der politischen Einflussnahme war ein ausdrückliches Ziel der in einer Volksabstimmung gutgeheissenen Teilprivatisierung der Kantonalbank. Aus diesem Grund sieht das Kantonalbankgesetz auch ausdrücklich vor, dass die Aktionärsrechte des Kantons von der Regierung abschliessend wahrgenommen werden. Mit den Aktionärsrechten verbunden ist auch das Wahlrecht des Verwaltungsrats. Die Regierung hat stets Wert darauf gelegt, dass die Personen des Verwaltungsrats nach unternehmerischen und nicht nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Eine Wahl durch den Kantonsrat und somit eine Verpolitisierung dieser Wahl ist abzulehnen.

Als Aktionär untersteht der Kanton den gleichen privatrechtlichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Aktionäre. Eine vorgängige Kenntnisnahme der Jahresrechnung durch die Finanzkommission bedeutete eine bevorzugte Behandlung des Kantons als Mehrheitsaktionär gegenüber den Minderheitsaktionären, was nicht nur die Bestimmungen des Obligationenrechts verletzen würde, sondern auch die Publizitätsvorschriften der Schweizer Börse SWX, an welcher die Aktien der St.Galler Kantonalbanken seit dem Jahr 2001 gehandelt werden.

**Beilage:** Wortlaut der Motion